

Unterrichtung
(zu Drs. 17/1649)

Der Präsident
des Niedersächsischen Landtages
– Landtagsverwaltung –

Hannover, den 25.06.2014

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit einem einzigen Gesellschafter – COM (2014) 212 final (Bundesratsdrucksache 165/14)

Beschlussempfehlung des Ausschusses für Bundes- und Europaangelegenheiten, Medien und Regionalentwicklung - Drs. 17/1649

Der Landtag hat in seiner 37. Sitzung am 25.06.2014 folgende EntschlieÙung angenommen:

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit einem einzigen Gesellschafter – COM (2014) 212 final (Bundesratsdrucksache 165/14)

Der Richtlinienvorschlag zielt darauf ab, kleinen und mittelständischen Unternehmen (KMU) die Gründung von (Tochter-)Gesellschaften in anderen Mitgliedstaaten zu erleichtern. Zu diesem Zweck sollen die Mitgliedstaaten in ihre Rechtsordnungen eine harmonisierte nationale Rechtsform für eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit nur einem Gesellschafter aufnehmen, die unionsweit die Abkürzung „SUP“ (Societas Unius Personae) tragen soll. Dem Richtlinienvorschlag ist zu entnehmen, dass er auf eine schnelle, einfache und kostengünstige Unternehmensgründung abzielen soll. Insbesondere die Kosten, die durch die Gründung eines Unternehmens im Ausland für die Erfüllung der dort geltenden rechtlichen und administrativen Voraussetzungen bestehen, sollen soweit wie möglich reduziert werden.

Der Landtag, der gemäß Art. 25 der Niedersächsischen Verfassung durch die Landesregierung über das EU-Vorhaben unterrichtet und dem Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist, hat sich im Rahmen von Beratungen im Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten, Medien und Regionalentwicklung sowie mitberatend im Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen mit dem Richtlinienvorschlag befasst.

Der Vorschlag begegnet insbesondere aufgrund der nachstehenden Aspekte erheblichen Bedenken:

a) Eintragungsverfahren

Hinsichtlich der sehr kurzen Eintragsfrist steht zu befürchten, dass eine ernsthafte Prüfung der Eintragsvoraussetzung, insbesondere eine belastbare Prüfung der Identität des Gründungsgesellschafters, nicht möglich ist. Insoweit bieten deutsche Rechtsnormen ein höheres Maß an Sicherheit im Rechtsverkehr. Überdies wird durch die allzu kurze Frist gegebenenfalls betrügerischen Anmeldungen unter falscher Identität Vorschub geleistet.

b) Stammkapital, Gläubigerschutz

Die Gesellschaft soll lediglich über ein Stammkapital von einem Euro verfügen. Der Gläubigerschutz soll über eine Ausschüttungssperre von Gewinnen erzielt werden. Vorschriften über Gewinnausschüttungen schützen Gläubiger jedoch nur, soweit die Gesellschaft überhaupt einen Gewinn erwirtschaftet. Gerade zu Beginn einer unternehmerischen Tätigkeit werden oftmals jedoch keine Gewinne erzielt, und so könnte die neue Gesellschaft am Geschäftsleben

teilhaben und Leistungen in Anspruch nehmen, ohne über entsprechende Gegenwerte zu verfügen. Hinzu kommt, dass hier auch durch die Gesellschaftsbezeichnung (SUP) keine Warnfunktion ausgeübt wird, die es wirtschaftlich Unerfahrenen ermöglichen würde, das erhebliche Risiko einer Geschäftsbeziehung mit einer solchen Gesellschaft abzuschätzen.

c) Arbeitnehmermitbestimmung, Sitzaufspaltung

Der Richtlinienvorschlag kann sich auf das Niveau der Arbeitnehmermitbestimmung nachteilig auswirken. Die SUP soll dem Recht des Mitgliedstaates unterliegen, in dem sie eingetragen ist. Im Zusammenspiel mit einer Sitzaufspaltung ist es der Gesellschaft somit möglich, durch die Wahl des Satzungssitzes nationale Regelungen zur Unternehmensmitbestimmung und zum Kündigungsschutz von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern auszuhebeln.

d) Unvollkommene Rechtsvorgaben

Durch die sehr schlanke Rechtssetzung im Richtlinienvorschlag sind einheitliche Rechtsvorgaben sehr reduziert. Es steht zu befürchten, dass es keine einheitliche Rechtsform geben wird, sondern dass 28 verschiedene Ausprägungen der neuen Gesellschaft entstehen, wodurch die Wirksamkeit des Richtlinienvorschlages hinsichtlich der angestrebten Harmonisierung als Ganzes in Frage gestellt werden kann.

e) Auswirkungen auf den Landeshaushalt

Nach den Ausführungen der Landesregierung im Rahmen der Beratungen des Landtages ist nicht absehbar, wie sich die Einführung einer solchen Gesellschaft auf den Landeshaushalt auswirken würde. Dies bedarf einer weitergehenden Betrachtung. Zu befürchten steht jedoch bereits jetzt, dass größere Probleme im Besteuerungsverfahren entstehen würden, etwa bei der Umwandlung oder Auflösung einer GmbH und der Neugründung einer SUP im Ausland. Hinzu kommt die steigende Gefahr von Umsatzsteuerbetrug durch das Agieren an mehreren ausländischen Standorten. Bedenken begegnet auch das geringe Stammkapital der neuen Gesellschaft, ein Umstand, der nicht nur dem Privatmann als Gläubiger, sondern auch dem Staat als Steuergläubiger zum Nachteil gereichen könnte.

f) Bedarf für neue Gesellschaftsform nicht erkennbar

Der Landtag erkennt zudem nach dem Ergebnis der Ausschussberatungen keinen Bedarf für eine solche (zusätzliche) Gesellschaftsform.

Die Landesregierung wird gebeten, im weiteren Bundesratsverfahren die Bedenken des Landtages, die insbesondere rechtliche und verbraucherchutzrelevante Aspekte berühren, durch ihr Stimmverhalten zu berücksichtigen.